



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

"Telemedizin aus deutscher Sicht,"

ÖTK – ZUKUNFTSTALK

7.6.2023

Wien



Zur Telemedizin zählen insbesondere:

- Online-Videosprechstunden
- Das Telemonitoring, also die Fernüberwachung und -kontrolle medizinischer Daten wie Blutdruck oder Herzfrequenz
- Der Tele-Hausbesuch, bei dem eine medizinische Fachkraft ins Haus kommt und bei Bedarf einen Kontakt zur Ärztin oder zum Arzt herstellt
- Das Telekonsil zwischen Ärztinnen und Ärzten

Begründung:

- Vermeidung von Ansteckung im Wartezimmer
- Effizienzsteigerung zwischen Arztpraxen und Krankenkassen durch Verknüpfung aller digitaler Anwendungen (Patientenakte, E-Rezept)
- Entlastung Patienten mit Vermeidung von Anfahrtswegen; Patient und Arzt müssen nicht gleichzeitig an einem Ort sein
- Auswertung von Gesundheitsdaten mit Maßnahmen bei frühzeitiger Verschlechterung

Nationaler Fachkongress Telemedizin

Telemedizin: Hoffnung auf dem Land, aber zu viele Projekte?

Beim 13. Nationalen Fachkongress Telemedizin ging es darum, wie die Digitalisierung in der breiten Versorgung bei den Patienten ankommen kann. Viele Projekte schaffen es nicht aus der Pilotphase heraus.



Von [Madlen Schäfer](#)

Veröffentlicht: 01.06.2023, 16:50 Uhr

„Für ländliche Regionen ist die Versorgungslage bereits jetzt verschärft....

Das **telepädiatrische Netzwerk** in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (RTP-NET) stellt die Versorgung in den beiden Ländern sicher. Gegen den Ärztemangel in der Region Bünde in Nordrhein-Westfalen etwa kämpft das Projekt „Initiativen der Ärztenetzwerkes MuM“. Dabei versorgen insgesamt 72 Ärzte ihre Patienten über Videosprechstunden oder Televisiten.

- Tierhalter „sprechen“ über ihre Tiere
- Behandlungsbegriff
- Berufsordnung
- Dispensierrecht / Tierarzneimittelgesetz
- Nutztierpraxis:
 - Einzeltier / Bestand
 - Tierseuchen / Zoonosen
 - Tierschutz
 - Lebensmittelsicherheit / Verbraucherschutz
- Kleintierpraxis:
 - Einzeltier

Negativ:

- Whatsapp-Videos an Tierarzt für Behandlungsauftrag von Tier, Behandlung durch Tierarzt und Whatsapp-Video von Tierarzt an Tierhalter zur Nachbehandlung; (Kontrolle Behandlungserfolg?)
- Whatsapp-Videos an Tierarzt zur Ferndiagnose und eigenmächtiger Einsatz von vorhandenen Tierarzneimitteln durch Landwirt; (Vorausabgabe von Tierarzneimitteln?)
- Whatsapp-Nachrichten mit Durchgabe von Ohrmarken zur Bestellung von Trockenstellern, Eutertuben und sonstigen Medikamenten/Antibiotika; (Korrektur Abgabebeleg; korrekte klinische Untersuchung Fehlanzeige; Abholung TAM durch Landwirt in Praxis)

Positiv:

- Digitale Daten für Herdenmanagement-Software; Überwachung der Tiergesundheit (Einzeltier und Herde) mit Möglichkeit frühzeitig/präventiv Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Umstellung Fütterung);
- Nutzung und Auswertung aller (digitaler) Daten um grundsätzlich die Tiergesundheit zu verbessern, Arzneimitteleinsatz zu reduzieren:



Tiergesundheitsdatenbank (Befunde von Schlachthof, TBA, Antibiotikamonitoring, Klauenpflege, Eutergesundheit, Stoffwechsel etc.)

Aktuelle „Telemedizin“ v.a. in Kleintierpraxis: Unterschiedliche Anbieter / Unterschiedliche Ziele



daily von 7-24 Uhr geöffnet

doktor fressnapf Vorteile Ernährungsberatung Wurmtest Häufige Fragen Über uns Termin buchen

Frag doch Dr. Fressnapf

Der Online-Tierarzt für dich und dein Haustier

- ✓ Individuelle Beratung
- ✓ Ohne Stress
- ✓ Sofortige Gewissheit

19.90 € pro Beratung

Nächster freier Termin in 2h 50min

Jetzt buchen Mehr erfahren

Videochat mit Dr. Fressnapf

- ✓ Individuelle Beratung durch qualifizierte Tierärzt:innen
- ✓ Von überall erreichbar, auch aus dem Urlaub
- ✓ Täglich bis 24 Uhr erreichbar – auch an Wochenenden und Feiertagen
- ✓ Ohne Stress für dich und dein Haustier
- ✓ Ausführlicher Beratungsbericht

Termin buchen



Dr SAM VideoVet

Kostenloser Versand

Gemeinsam. An deiner Seite.

Tiere machen diese Welt zu einem besseren Ort. Wir helfen, damit ihr so lange wie möglich gemeinsam durchs Leben gehen könnt!

JETZT TIERARZT SPRECHEN



Tierarzt per App

Du machst dir Sorgen oder willst Informationen? Sprich jetzt direkt kostenfrei mit einem Tierarzt

TIERARZT SPRECHEN



VetGuru Einfach. Schnell. Sicher.
VetGuru-Videosprechstunde:

Einfach effizient. Für die Tiermedizin optimiert.

Live-Demo VetGuru bestellen →

VON TIERÄRZTEN,
FÜR TIERÄRZTE

Ad hoc AG-Telemedizin

Dr. Pfisterer (BbT), Dr. Jähnig (BTK), Dr. von Pückler (DVG),
Dr. Karl-Heinz Schulte (bpt),



- BTK-Leitlinien „Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis“
- Telemedizin im veterinärmedizinischen Curriculum
- Telemedizinische Erfahrungen aus dem humanmedizinischen Bereich
- Abrechnung telemedizinischer Dienstleistungen in der vetmed. Praxis
- Vorschläge für Musterberufsordnung

§ 12 Derzeitige Fassung	Vorschlag AG Telemedizin	Vorschlag Ausschuss Berufs- und Standesrecht	Neuer Vorschlag AG Telemedizin
<p>(6) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Tierärztinnen und Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände im persönlichen Kontakt.</p> <p>Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Die Patientenbesitzer sind auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufzuklären.</p>	<p>(6) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Tierärztinnen und Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände grundsätzlich im persönlichen Kontakt.</p> <p>(7) Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte oder bei diesen angestellte oder mit diesen kooperierende Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufzuklären. Eine telemedizinischen Befunderhebung ohne klinische Untersuchung mündet in der Regel in eine vorläufige Diagnose.</p>	<p>(6) Tierärztinnen und Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände grundsätzlich nur nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt.</p> <p>(7) Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, bei diesen angestellte und mit diesen kooperierenden Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären. Eine telemedizinische Befunderhebung ohne klinische Untersuchung kann nur zu einer vorläufigen Diagnose führen.</p>	<p>(6) Tierärztinnen und Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände grundsätzlich auf nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt.</p> <p>(7) Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, bei diesen angestellte und mit diesen kooperierenden Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären. Eine telemedizinische Befunderhebung ohne klinische Untersuchung kann nur zu einer vorläufigen Diagnose führen.</p>

Musterberufsordnung - Diskussionen -

Ergebnis:

Änderung § 12 Musterberufsordnung

(6) Tierärztinnen und Tierärzte **behandeln** Tiere oder Tierbestände **grundsätzlich nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt**.

(7) **Abweichend** vom Grundsatz des persönlichen Kontakts **können niedergelassene, bei diesen angestellte und mit diesen kooperierenden Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen**. Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären.

(8) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Arzneimittelgesetz, die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Tierimpfstoff-Verordnung zu beachten.

Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis**- Empfehlungen der Bundestierärztekammer -**

Präambel

Veterinärmedizinische Telemedizin ist ein Sammelbegriff für verschiedenartige tierärztliche Konzepte, die als Gemeinsamkeit den prinzipiellen Ansatz aufweisen, dass tiermedizinische Leistungen in den Bereichen Diagnostik, Therapie und Prophylaxe sowie bei der tierärztlichen Beratung über räumliche Entfernungen hinweg erbracht werden. Hierbei werden digitale Medien zur Kommunikation und Visualisierung eingesetzt.

Die Telemedizin kann die praktische Berufsausübung wirkungsvoll ergänzen. Sie eröffnet ein neues Tätigkeitsfeld für die veterinärmedizinische Praxis, welches aufgrund seiner Besonderheiten, wie beispielsweise dem fehlenden Patientenkontakt, Tierärztinnen und Tierärzten mit ausreichender Berufserfahrung im betreffenden Spezialgebiet vorbehalten sein sollte.

Mit diesen Empfehlungen möchte die Bundestierärztekammer die Tierärzteschaft bei der Implementierung der Telemedizin in ihren Praxisalltag unterstützen. Durch die folgenden Empfehlungen möchten wir Ihnen helfen, Rechtssicherheit und Qualität im Rahmen der durch Sie angebotenen telemedizinischen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:

- 1) Das Anbieten einer telemedizinischen Dienstleistung ist an eine Niederlassung, eine Anstellung bei einem/einer niedergelassenen Tierarzt/Tierärztin oder eine entsprechende Kooperation mit einem/einer Tierarzt/Tierärztin mit Niederlassung gebunden ([Musterberufsordnung](#) - MBO § 11).
- 2) Die telemedizinische Beratung bedarf einer ausreichenden tierärztlichen Fachkompetenz.
- 3) Eine telemedizinische Befunderhebung und -auswertung kann nur in eine Verdachtsdiagnose münden. Eine abschließende Diagnose setzt eine eingehende klinische Untersuchung sowie, sofern erforderlich, weiterführende Diagnostik (z. B. Bildgebung, Labordiagnostik...) voraus.
- 4) Es wird dringend angeraten, vor Aufnahme einer telemedizinischen Tätigkeit, mögliche Schäden, die im Rahmen einer telemedizinischen Dienstleistung entstehen, durch eine Berufshaftpflichtversicherung abdecken zu lassen.
- 5) Im Rahmen der Erbringung von telemedizinischen Dienstleistungen sind die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ([TÄHAV](#)) sowie das Heilmittelwerbegesetz ([HWG](#)) zu berücksichtigen.
- 6) Veterinär-telemedizinische Dienstleistungen sind nach der Gebührenordnung für Tierärzte (22.11.2022) abzurechnen. In Ermangelung einer gesonderten Gebührenposition empfehlen wir, bis zur Einführung einer solchen Position, die erbrachte Leistung je nach Charakter und Umfang nach § 8 (Außerordentliche Leistungen) oder GOT-Position 1 (Beratung ohne Untersuchung) in Rechnung zu stellen.
- 7) Die bei telemedizinischen Dienstleistungen erhobenen Daten unterliegen aufgrund der externen Datenweitergabe besonderen datenschutzrechtlichen Ansprüchen. Daher empfehlen wir das Führen eines Datenverarbeitungszeichnisses sowie die Beachtung besonderer Informationspflichten und Sicherheitsregelungen.

BTK-Leitlinien

„Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis“

Zu 3) In Anlehnung an § 12 (6) der Musterberufsordnung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte Tiere grundsätzlich im persönlichen Kontakt behandeln, kann eine ausschließlich telemedizinische Befunderhebung meist nicht zu einer abschließenden Diagnose führen. Stattdessen eignet sich die Telemedizin, zum Beispiel durch das Stellen einer vorläufigen Diagnose, Bagatellfälle im Notdienst frühzeitig zu erkennen, diese zurückzustellen und damit die Notfallpraxis zu entlasten.

Darüber hinaus eignen sich telemedizinische Beratungen insbesondere für Verlaufsuntersuchungen und (OP-) Kontrollen bei bestehendem Betreuungsverhältnis auch im Rahmen einer tierärztlichen Betreuung von Nutztierbeständen

- Digitalisierung ist ein stetig fortschreitender Prozess
- Nutzung von Telekommunikation, Apps etc. ist rasant und v.a. bei der jungen Generation gestiegen
- Telemedizin und Digitalisierung lösen nicht das Problem des Fachkräftemangels
- Chancen und Vorteile der Digitalisierung müssen offen und konstruktiv diskutiert werden
- Die Qualität der tierärztlichen Tätigkeit muss in Hinblick auf Tierschutz, Tierseuchen/Zoonosen, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz aufrecht erhalten bleiben.

Digitalisierung/Telemedizin kann genutzt werden für

- Prävention mit Verbesserung der Tiergesundheit
- Prüfung Therapieerfolg
- Weitere Reduktion des Einsatzes von Tierarzneimitteln
- Vernetzung von Tierärzt:innen
- Triage

Digitalisierung/Telemedizin darf nicht dazu führen, dass

- Dispensierrecht in Frage gestellt oder abgeschafft wird
- Kommerz vor Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit steht
- Tierärzteschaft auseinander dividiert wird
- Ursachen für Tierärztemangel nicht angegangen werden